



Allgemeinverfügung des Landratsamts Bodenseekreis zur Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Flächen

Das Landratsamt Bodenseekreis - Gesundheitsamt - erlässt aufgrund von §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO) sowie § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Flächen muss eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.
2. § 3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 5, und 6 CoronaVO gilt entsprechend. Ziffer 1 gilt nicht bei sportlicher Betätigung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. a) Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Bodenseekreis, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Tagesbericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx

b) Die Allgemeinverfügung tritt unabhängig davon spätestens mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Entsprechend einer landes- und auch bundesweiten Tendenz ist auch im Landkreis Bodenseekreis ein Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz zu verzeichnen. Seit dem 12.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 50 (Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 12.03.2021). Am 27.03.2021 überstieg die 7-Tages-Inzidenz zudem den Wert von 100 (106,2 laut Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg vom 27.03.2021). Des Weiteren steigt - entsprechend einer bundesweiten Tendenz - auch im Landkreis Bodenseekreis bei den

Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) der Anteil der Virusvarianten (Mutationen). Zuletzt (Stand: 22.03.2021) waren dies insgesamt 291 bekannte Fälle. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich. Dem dient diese Allgemeinverfügung.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 S. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sowie § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Das Landratsamt Bodenseekreis - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustVO beteiligt.

Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Bereiche sind aufgrund ihrer Lage besonders beliebte Treffpunkte, Aufenthaltsorte oder stark frequentierte öffentliche Flächen. Zudem ist es aufgrund der dortigen Situationen bei erhöhtem Personenaufkommen in der Regel nicht möglich, den Mindestabstand des § 2 Abs. 2 CoronaVO einzuhalten. Die Orte werden zum Teil auch, insbesondere bei gutem Wetter, zum Verweilen genutzt. Häufig halten sich Personen dort auch nicht nur vorübergehend auf. Mit den nunmehr steigenden Temperaturen steigt erfahrungsgemäß auch die Anzahl der Personen, die sich an diesen Orten aufhalten bzw. diese frequentieren. Dies können neben Anwohnern auch Besucher aus dem Umland oder gar Touristen sein; zu bedenken ist nämlich, dass aufgrund der erschwerten Möglichkeit von Urlauben im Ausland touristische Ziele im Inland beliebter werden.

Insgesamt ist damit an den ausgewiesenen Flächen mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen. Da Freizeit- und Kultureinrichtungen weitgehend geschlossen sind, begeben sich umso mehr Personen nach draußen.

Damit steigt aber gleichzeitig auch die Anzahl der Kontakte. Da die Flächen aufgrund ihrer Größe und Lage auch nicht immer ein Ausweichen ermöglichen, kann dies auch unfreiwillig geschehen. Es kann dann auch vermehrt zu Ansammlungen kommen, bei denen die Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können. Gerade die Kontakte sind es aber, die das Infektionsgeschehen verschärfen. Vor dem Hintergrund, dass auch der Anteil der Mutationen des Coronavirus immer mehr steigt und mittlerweile weit mehr als die Hälfte der Infektionen ausmacht, müssen Kontakte noch weitergehender als bisher vermieden werden, denn die Mutationen gehen häufig auch mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einher.

Mit der Maskenpflicht innerhalb der ausgewiesenen Bereiche werden zwar nicht die Kontakte verringert. Die Möglichkeit der Übertragung des Virus wird aber entscheidend gebremst, da ein Schutz vor Aerosol- und Tröpfchenausstoß, mit dem das Virus verbreitet werden kann, verhindert wird.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete, über die Vorgaben der CoronaVO hinausgehende Maskenpflicht ist daher eine notwendige Schutzmaßnahme und geeignet, die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu fördern.

Die Maskenpflicht ist auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Anordnung eines Betretungsverbots für die ausgewiesenen Flächen wäre zwar u. U. gleich effektiv, da damit Kontakte von vornherein vermieden werden könnten. Dies wäre jedoch kein milderes Mittel. Mit der Maskenpflicht ist es weiterhin möglich, sich zum Beispiel an den Uferbereichen unter Berücksichtigung der geltenden Kontaktbeschränkungen und der Abstandsregel aufzuhalten. Ein Verzicht auf die Maskenpflicht wäre zwar ein milderes Mittel, aber nicht gleich geeignet. Denn bei ggf. unvermeidlichen Kontakten wäre kein ausreichender Schutz vorhanden. Zudem steht zu befürchten, dass sich nicht alle Personen an die geltenden Regelungen halten. Und auch bei zufälligen Treffen kann mit der Maskenpflicht das ansonsten verstärkte Infektionsrisiko verringert werden.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist auch angemessen. Diese stellt zwar grundsätzlich einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG dar. Demgegenüber ist aber das Interesse der Bevölkerung am Gesundheitsschutz, grundrechtlich verankert in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, berührt. Eine Abwägung dieser widerstreitenden Interessen fällt hier zugunsten des Gesundheitsschutzes aus.

Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist gering. Im Gegensatz zu Betretungs- oder Verweilverboten bleibt es den Personen grundsätzlich unbenommen, sich auf den ausgewiesenen Flächen unter Beachtung der geltenden Corona-Regeln aufzuhalten. Auch gilt mittlerweile in weiten Teilen des öffentlichen Lebens eine Maskenpflicht, sodass keine „Eingewöhnungsphase“ oder „Umgewöhnung“ erforderlich ist. Auch ist es zumutbar, dass die Maskenpflicht bestimmte „Maskentypen“ verlangt, also insbesondere medizinische oder FFP2-Masken. Auch die Maskenpflicht nach der CoronaVO gestattet nur solche Masken. Da diese bspw. beim Einkaufen oder im ÖPNV zu tragen sind, ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung weit überwiegend über solche Masken verfügt. Daneben sind solche Masken leicht zu erwerben.

Im Gegensatz dazu ist der potentielle Eingriff in das Recht auf Leben und Gesundheit einer großen Zahl von Menschen erheblich. Die sich immer stärker ausbreitenden Virusvarianten, die mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einhergehen und den „Wildtyp“ des Coronavirus nach und nach verdrängen, erfordern es, mit weiteren Maßnahmen zu reagieren. In allen baden-württembergischen Stadt- und Landkreisen, auch im Bodenseekreis, steigen die 7-Tages-Inzidenzen. Damit ist zugleich die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems betroffen, da durch steigende Infektionszahlen auch die Kapazitäten in den Krankenhäusern ausgeschöpft werden. In den durch diese Allgemeinverfügung von der Maskenpflicht erfassten Bereichen besteht eine erhöhte Infektionsgefahr. Durch steigende Temperaturen, Ferien und Feiertage begeben sich wesentlich mehr Menschen nach draußen. Dieser Trend war bspw. an den Uferbereichen bereits zu verzeichnen, als noch eher kühlere Temperaturen herrschten. Auf den in der Anlage genannten Flächen können die Abstände häufig nicht eingehalten werden. Kontakte, die „Treiber“ des Infektionsgeschehens, nehmen, ob freiwillig oder nicht, zu. Trotz Kontaktbeschränkungen kann es zu größeren Ansammlungen kommen, z. B. wenn die Abstände zwischen einzelnen Gruppen nicht eingehalten werden. Auch kann es häufig zu zufälligen Begegnungen kommen. Daneben ist auch mit unzulässigen Ansammlungen zu rechnen. Es spielt dabei auch nur eine untergeordnete Rolle, dass die von der Allgemeinverfügung erfassten Bereiche vornehmlich unter freiem Himmel sind. Aufgrund der beschriebenen Ansammlungseffekte und der örtlichen Situation kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kontakte nur flüchtig erfolgen. Zudem ist damit zu rechnen, dass auch Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 auf den erfassten Flächen unterwegs sind. Auch diese gilt es in besonderem Maße zu schützen.

Während also der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gering und damit zumutbar ist, ist die Gefahr für Leben und Gesundheit einer großen Zahl von Menschen angesichts der oben beschriebenen Rahmenbedingungen (Inzidenz, Virusvarianten, erhöhtes Personenaufkommen) sehr hoch. Zugunsten des Schutzes von Leben und Gesundheit tritt die allgemeine Handlungsfreiheit in Bezug auf die Maskenpflicht hier zurück.

Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung stellt zusätzlich die Verhältnismäßigkeit sicher, in dem von der grundsätzlichen Maskenpflicht nach dieser Allgemeinverfügung bestimmte Ausnahmen von der Maskenpflicht aus der CoronaVO entsprechende Anwendung finden, sowie eine Ausnahme für sportliche Betätigung gilt.

Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig, da die Bekanntgabe an die Beteiligten (Betroffenen) untunlich wäre. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Bodenseekreises - www.bodenseekreis.de -, vgl. § 1 DVO LKrO, § 1 der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit tritt die Allgemeinverfügung bei Unterschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 im Landkreis Bodenseekreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen gemäß Ziff. 4 a) automatisch außer Kraft. Die Sieben-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter:

https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx.

Die Allgemeinverfügung tritt außerdem unabhängig davon gemäß Ziff. 4 b) mit Ablauf des 11. April 2021 automatisch außer Kraft. Diese Befristung stellt ebenfalls die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung sicher.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Bodenseekreis (www.bodenseekreis.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen erhoben werden.

Friedrichshafen, 30.03.2021

Lothar Wölfle
Landrat

Anlage